

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pultrum Holding B.V. und der mit ihr in einer Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verbundenen Unternehmen, einschließlich aber nicht beschränkt auf:

Pultrum Rijssen B.V., KvK-Nummer 08159741;

Pultrum International B.V., KvK-Nummer 66472253;

De Haan Rijssen B.V., KvK-Nummer 93710535;

Westdijk Exceptioneel Transport B.V., KvK-Nummer 28031483;

Westdijk B.V., KvK-Nummer 73260924;

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Auftragnehmer: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Pultrum Holding B.V., KvK-Nummer 06080349 bzw. die mit ihr in einer Gruppe im Sinne von Art. 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs verbundenen Unternehmen, mit denen der Auftraggeber einen Vertrag schließt.

Auftraggeber: jede (juristische) Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen will, sowie der/die Vertreter/Bevollmächtigte(n) des Auftraggebers und, falls zutreffend, dessen Rechtsnachfolger aus allgemeinem oder besonderem Recht.

Parteien: Auftragnehmer und Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Auftragnehmer B.V., wie sie in den Kapiteln 1 und 2 aufgeführt sind.

Sonderbedingungen Dritter: die in den Sonderbedingungen von Kapitel 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Branchenbedingungen, die neben den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 auch auf den Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für anwendbar erklärt werden.

Vertrag/Verträge: der Vertrag bzw. die Verträge zwischen dem Auftragnehmer und einem Auftraggeber, mit dem bzw. denen sich der Auftragnehmer – vertreten durch einen Bevollmächtigten – gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung einer bestimmten Leistung bzw. zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung im weitesten Sinne des Wortes verpflichtet hat.

Weitere Vereinbarungen: Vereinbarungen im Vertrag oder in einem anderen von beiden Parteien schriftlich unterzeichneten Dokument, in dem die offensichtliche Absicht der Parteien bekundet wird, von den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen

Zusammentreffen: eine Vereinbarung, die mehrere separate Teilleistungen oder Dienstleistungen im Sinne von Kapitel 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst, als Teil einer Gesamtprojektdurchführung oder eines Projekts unter beliebiger Bezeichnung, das aus mehrere Phasen besteht.

Artikel 2 Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle vom Auftragnehmer erstellten Offerten, abgegebenen Angebote, geschlossenen Verträge, an denen der Auftragnehmer beteiligt ist, unabhängig davon, ob es sich um Unteraufträge handelt oder nicht, sowie auf die in deren Ausführung vorgenommenen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen.

2.2. Ungeachtet des Artikels 2.1 gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, wenn und insoweit sie:

- a. im Widerspruch zu zwingendem Recht stehen;
- b. gegen die Bestimmungen der in Kapitel 2 für anwendbar erklärten Sonderbedingungen Dritter verstoßen bzw. von diesen abweichen;
- c. im Widerspruch zu oder abweichend von weiteren schriftlichen Vereinbarungen stehen, die ausdrücklich und anderweitig zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wurden.

2.3. Etwaige von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den in Artikel 2.11 genannten Sonderbedingungen Dritter abweichende oder ergänzende Bestimmungen sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Abweichungen und/oder Ergänzungen finden nur auf den Vertrag/das Geschäft Anwendung, in dem oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden.

2.4. Soweit weitere Vereinbarungen bewusst von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten die weiteren Vereinbarungen als maßgeblich.

2.5. Die sich aus dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Rechte und Pflichten können vom Auftraggeber weder vermögensrechtlich noch vertragsrechtlich auf Dritte übertragen werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vor.

2.6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart wurde, ist die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.7. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären die Parteien ausdrücklich, dass nur die vorliegenden Bedingungen auf ihre(n) Vertrag(e) und/oder Geschäft(e) anwendbar sind, und schließen die Anwendbarkeit aller von Dritten stammenden Bedingungen ausdrücklich aus, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich schriftlich mit der Annahme anderer Bedingungen einverstanden erklärt oder verweist in seinem Vertrag mit dem Auftraggeber auf andere Sonderbedingungen Dritter.

2.8. Sobald Auftragnehmer und Auftraggeber einen Vertrag unter der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen haben, erstrecken sich diese Bedingungen auch auf künftige Angebote und/oder Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.9. Sofern der Auftragnehmer in einem bestimmten Fall oder für einen kürzeren oder längeren Zeitraum stillschweigend oder anderweitig Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugelassen hat oder sich nicht auf das berufen hat, was in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bleibt das Recht des Auftragnehmers unberührt, vom Auftraggeber weiterhin die unmittelbare und strikte Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu fordern und zu verlangen.

2.10. Erweisen sich eine oder mehrere Bestimmungen eines Vertrages als nicht verbindlich, so bleiben die übrigen Bestimmungen zwischen den Parteien in Kraft. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien verpflichten sich, die unverbindlichen Bestimmungen durch verbindliche Bestimmungen zu ersetzen, die vom Inhalt der unverbindlichen Bestimmung(en) im Hinblick auf den Zweck und die Tragweite des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen so wenig wie möglich abweichen.

2.11. Sonderbedingungen Dritter: Entsprechend der Art des Vertrages, des (Gesamt-)Auftrages und/oder der Arbeiten oder eines Teiles davon oder eines selbständigen Teiles, die in Betracht zu

ziehen sind, gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen oder an deren Stelle die folgenden Sonderbedingungen Dritter, wie sie in der betreffenden Branche allgemein anerkannt sind, nämlich:

- a. Für alle Transportaktivitäten innerhalb der Niederlande und den Transport von Gütern außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs: die Allgemeinen Transportbedingungen der Stichting Vervoeradres, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Landgerichte Amsterdam und Rotterdam, neueste Fassung;
- b. Für alle grenzüberschreitenden Straßentransporte: die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens in seiner neuesten Fassung;
- c. Für alle Speditions- und sonstigen Arbeiten die niederländischen Speditionsbedingungen, hinterlegt bei den Geschäftsstellen der Gerichte in Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam, unter Ausschluss von Artikel 23, neueste Fassung;
- d. Für alle Aktivitäten des vertikalen Transports; die Lieferbedingungen des vertikalen Transports der Vereniging Verticaal Transport (VVT), hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Landgerichte von Amsterdam und Rotterdam, letzte Fassung;
- e. Für alle kommerziellen Umzüge, einschließlich interner und internationaler kommerzieller Umzüge: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für kommerzielle Umzüge der Stichting Vervoeradres, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Bezirksgerichte Amsterdam und Rotterdam, letzte Fassung;
- f. Für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern; die niederländischen Lagerbedingungen, hinterlegt von FENEX bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam, mit Ausnahme von Artikel 4, letzte Fassung;
- g. Für alle Aktivitäten im Bereich des Sondertransports: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondertransporte (AVET), hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Landgerichte von Amsterdam und Rotterdam, neueste Fassung;
- h. Für alle logistischen Aktivitäten (eine Kombination von Aktivitäten wie Entladung, Annahme, Lagerung, Auslagerung, Verladung, Lagerverwaltung, Montage, Auftragsbearbeitung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Fakturierung, Informationsaustausch und Verwaltung sowie Transport, Transportdurchführung und Zollanmeldung von Waren) die Logistischen Dienstleistungsbedingungen (LSV), hinterlegt von FENEX (Niederländischer Verband für Spedition und Logistik) und TLN (Transport en Logistiek Nederland), bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam, letzte Fassung,
- g. Ergänzend dazu finden die Allgemeinen Zahlungsbedingungen von Transport en Logistiek Nederland, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in Den Haag, in der neuesten Fassung, Anwendung.

2.12. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, im Voraus zu erklären, dass für einen bestimmten Auftrag, bestimmte Arbeiten oder andere Arten von Leistungen andere als die in Absatz 2.11 dieses Artikels genannten Branchenbedingungen gelten.

2.13. Es kommt ausschließlich die neueste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Sonderbedingungen Dritter zum Tragen, die der Auftragnehmer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat.

2.14. Im Falle eines Zusammentreffens im Sinne von Kapitel 1, Ziffer 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede einzelne Teilleistung im Sinne von Kapitel 2 dieser

Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der jeweiligen Ziffer sowie die Bestimmungen der in der jeweiligen Ziffer genannten Sonderbedingungen Dritter.

2.15. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die genannten Sonderbedingungen Dritter können auf unsern Websites www.pultrum-rijssen.nl , www.pultrum-international.nl , www.westdijktransport.com und www.dehaantransport.com. eingesehen und heruntergeladen werden.

Artikel 3: Aanbodes

3.1. Alle Offerten und Aanbodes – in welke Form auch immer und von wem auch immer im Namen des Auftragnehmers abgegeben – verstehen sich völlig unverbindlich und ohne Mehrwertsteuer, sonstige Steuern und/oder sonstige Abgaben und sind nur für die im Angebot angegebene Dauer gültig. Ist in dem Angebot keine Frist aufgeführt, so gilt sie für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten. Abgegebene Aanbodes bzw. Offerten und darin angebotene bzw. angegebene Preise können zwischenzeitlich geändert werden, wenn sich ein oder mehrere Elemente oder Komponenten, die die Höhe der angebotenen/angegebenen Preise bestimmen, während der Gültigkeitsdauer der Offerte ändern.

3.2. Alle in Offerten oder Aanbodes enthaltenen Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Kataloge oder Abbildungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie vom Auftragnehmer als Grundlage für den Angebotspreis angegeben oder angenommen worden sind.

3.3. Abweichungen von Aanbodes binden den Auftragnehmer nur, wenn sie von ihm schriftlich akzeptiert werden.

3.4. Ein späteres Angebot bewirkt das Erlöschen eines früheren Angebots, ohne dass daraus ein Recht abgeleitet werden kann.

Artikel 4. Afsluiting van de Overeenkomst(en)

4.1. Alle Verträge zwischen den Partijen komen eerst na schriftelijke bevestiging van de opdracht door de opdrachtnemer aan de opdrachtgever in stand of zodra de opdrachtnemer met de uitvoering van de overeenkomst is begonnen. De inhoud van de overeenkomst wordt verder bepaald door het aanbod van de opdrachtnemer en door de in deze Algemene Geschäftsbedingungen en de in de Offerte genoemde Sonderbedingungen Dritter opgenomen gegevens.

4.2. Bevoegde, Vertegenwoordigers en/of andere medewerkers van de opdrachtnemer zijn niet bevoegd, Verträge, deren Änderungen oder weitere Verträge te initiëren, es sei denn, sie sind von der Geschäftsführung der Auftragnehmers dazu ermächtigt worden.

4.3. Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform und müssen stets von den beteiligten Partijen unterzeichnet werden. Erst nach rechtsgültiger Unterschrift des Auftragnehmers sind Ergänzungen oder Änderungen verbindlich.

Artikel 5. Uitvoering, Vervulling en Termijnen

5.1. Die Lieferung von Dienstleistungen oder jegliche Leistung erfolgt immer von dem im Angebot genannten Standort aus. Die Transport- bzw. Reisekosten zum Bestimmungsort sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.2. Wenn kein konkretes Ergebnis schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, seine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

5.3. Der Auftraggeber muss jederzeit für eine ausreichende Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Gelände bzw. des Standorts sorgen, an dem die vertragsgemäße Leistung zu erbringen ist. Wenn

auf dem Gelände bzw. am Standort Arbeiten durchgeführt werden müssen, stellt der Auftraggeber sicher, dass diese Arbeiten auf sichere und effiziente Weise ausgeführt werden können.

5.4. Es obliegt dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass er über die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse verfügt, wenn für die Ausführung der Arbeiten die Zustimmung oder Genehmigung Dritter oder eine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Dies gilt nicht für die Genehmigungen, die der Auftragnehmer für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

5.5. Der Auftragnehmer ist gehalten, den Auftraggeber um Anweisungen zu bitten, wenn während der Arbeiten Unregelmäßigkeiten auftreten, die die Ausführung derselben verhindern oder aufgrund derer die Arbeiten nicht mehr gemäß dem erteilten Auftrag ausgeführt werden können. Die Kosten für die Einholung von Anweisungen und die Kosten für die Ausführung der Anweisungen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erstattet. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen berühren nicht die gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund zwingender Vorschriften.

5.6. Der Auftragnehmer ist befugt, Gegenstände oder Ausrüstungen, die der Auftragnehmer auf seinem Gelände hat, im Auftrag des Auftraggebers intern zu bewegen.

5.7. Alle in Angeboten und im Vertrag für Dienstleistungen oder die Lieferung einer Leistung durch den Auftragnehmer genannten Fristen verstehen sich nur als annähernde Termine und für den Auftragnehmer höchstens als eine Best-Effort-Verpflichtung, aufgrund derer der Auftragnehmer verpflichtet ist, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Einhaltung des angebotenen bzw. vereinbarten Termins zu bemühen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart und es liegt keine höhere Gewalt auf Seiten des Auftragnehmers vor.

5.8. Der Auftragnehmer ist befugt und berechtigt, die gesamte oder einen Teil der vom Auftragnehmer im Rahmen eines zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen oder Leistungen von Nachauftragnehmern und/oder Dritten ausführen zu lassen. Beim Abschluss von Verträgen mit Dritten wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers handelt. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden sinngemäß auf alle Verträge Anwendung, die der Auftragnehmer mit solchen Nachunternehmern und/oder Dritten schließt. Der Auftragnehmer kann sich ferner auf die Bedingungen berufen, die von diesen Dritten für den Auftrag für anwendbar erklärt wurden.

5.9. Sofern keine ausdrückliche anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden alle Aufträge in einer vom Auftragnehmer festzulegenden Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Mittel (im weitesten Sinne des Wortes) und der Grad ihrer personellen Ausstattung auch den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Auftrags bestimmen. Der Auftragnehmer hat freie Hand in der Art und Weise der Auftragsausführung, sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.10. Die Überschreitung einer garantierten Frist für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Erbringung von Leistungen, die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall dazu, den Vertrag aufzulösen oder zu annullieren (oder auflösen zu lassen) und/oder Schadenersatz zu verlangen, und verleiht dem Auftraggeber nicht das Recht, seine eigenen Verpflichtungen auszusetzen.

5.11. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages die Verpflichtung übernommen hat, etwaige Genehmigungen und/oder Abgaben zu beantragen, gilt auch diese Verpflichtung nur als Best-Effort-Verpflichtung und nicht als Ergebnisverpflichtung.

Artikel 6: Höhere Gewalt

6.1. Unter höherer Gewalt werden alle Umstände verstanden, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen und ihn vernünftigerweise an der rechtzeitigen oder vollständigen Erfüllung des Vertrags seinerseits hindern. Dazu zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- a. Kalamitäten;
- b. Extreme Witterungsverhältnisse, die nach Ansicht des Auftragnehmers die Ausführung der Arbeiten unmöglich oder unververtretbar machen;
- c. Straßensperrungen oder Blockaden;
- d. Stromausfälle;
- e. Streik von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von Dritten (vom Auftragnehmer extern beauftragte Personen);
- f. Stillstand bei Lieferanten;
- g. Staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder des Entzugs einer Ausnahmegenehmigung bzw. bzw. einer Genehmigung);
- h. Unzugänglichkeit der Arbeitsstätte.

6.2. Im Falle höherer Gewalt behält der Vertrag seine Gültigkeit und werden die Verpflichtungen des Auftragnehmers für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass eine zurechenbare Nichterfüllung des Vertrags vorliegt und ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz, Zinsen und/oder Kosten hat. Alle angemessenen Mehrkosten infolge oder im Zusammenhang mit höherer Gewalt gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 7. Preise

7.1. Alle vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, ausgehend von der Situation zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme vor Vertragsabschluss. Falls sich nach Ablauf eines Monats nach Vertragsabschluss die Kosten eines oder mehrerer Selbstkostenfaktoren, wie z.B. Einkaufspreise, Lohnkosten, Steuern, Sozialabgaben, Frachtkosten, Versicherungskosten, Wechselkursänderungen, Energiekosten, Unterbringungskosten und andere preisbestimmende Faktoren, erhöhen, steht dem Auftragnehmer nach Ablauf dieser Frist das Recht zu, den/die vereinbarten Preis(e) bei gleichzeitiger Weitergabe der Mehrwertsteuer proportional zu erhöhen. Im Falle einer zwischenzeitlichen wesentlichen Erhöhung eines oder mehrerer preisbildender Faktoren steht dem Auftragnehmer ebenfalls das Recht zu, den Preis im vorgenannten Sinne mit der Maßgabe zu erhöhen, dass diese Erhöhung erst nach schriftlicher Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber wirksam wird.

7.2. Alle vereinbarten Preise verstehen sich in Euro. Sofern Preise in ausländischer Währung angegeben sind und sich der Wechselkurs dieser Währung während der Angebotsfrist oder nach Abschluss des Vertrags/der Verträge zum Nachteil des Auftragnehmers verändert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise dahingehend zu ändern, dass der Gegenwert in Euro derselbe bleibt wie zum Zeitpunkt der Erstellung der Offerte oder des Abschlusses des Vertrags/der Verträge, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

7.3. Alle vereinbarten Preise beruhen auf der Ausführung unserer Arbeiten während der normalen Arbeitszeiten. Arbeiten und Materialeinsatz während der Nachtstunden – d.h. nach 21:00 Uhr und vor 07:00 Uhr sowie an allgemein anerkannten Feiertagen – werden als Mehraufwand in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

7.4. Es gelten dabei die folgenden Preiserhöhungen: An Werktagen von Montag bis Freitag: 30 %. An Samstagen: 50 %. An gesetzlichen Feiertagen: 200 %. Der Auftragnehmer ist nicht zur Ausführung von Arbeiten an Sonntagen verpflichtet.

7.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist Folgendes in dem/den Preis(en) nicht enthalten:

- a. Abfertigungskosten, Carnetkosten, Begleitkosten, Sondertransporte, Steuern, Zölle, Abschöpfungen, Einfuhrabgaben, Vorschussprovisionen, Kosten für die Erstellung von Zoll- oder anderen notwendigen Dokumenten, Dieselmehrschläge, Fahrkosten, Währungszuschläge, Zuschläge für zusätzliche Be- und Entladeadressen, zusätzliche Versicherungen oder Kosten, die von öffentlichen Stellen erhoben werden;
- b. Garantien oder Sicherheiten, die der Auftragnehmer Dritten gegenüber zu leisten hat. Diese Posten werden, sofern sie gesondert anfallen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, und der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Hinterlegung (von Vorauszahlungen) durch den Auftraggeber. Falls der Auftragnehmer eine Vorauszahlung, eine Sicherheit oder eine Hinterlegung (von Vorschüssen) verlangt, wird die Ausführung des Vertrages ausgesetzt, bis die Zahlung(en) erfolgt ist/sind.

7.6. Der vereinbarte Preis ergibt sich aus der kontinuierlichen, fortlaufenden und aufeinanderfolgenden Ausführung der im Vertrag beschriebenen Arbeiten, der damit verbundenen Arbeiten und der zu erbringenden Dienstleistungen durch den Auftragnehmer. Falls während der Ausführung der vereinbarten Arbeiten und/oder Leistungen für die Mitarbeiter und/oder die Arbeitsmittel des Auftragnehmers sowie für die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung angemieteten Mitarbeiter und Arbeitsmittel oder für vom Auftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer oder Dritte infolge einer dem Auftraggeber oder vom Auftragnehmer eingesetzten Dritten zuzurechnenden Ursache oder einer Ursache, die in den Risikobereich des Auftraggebers oder der vom Auftraggeber eingesetzten Dritten fällt, Wartezeiten entstehen oder die ununterbrochene Ausführung des Vertrages verhindert wird, sodass für eine bestimmte Zeit keine produktiven Arbeiten/Tätigkeiten durchgeführt werden können, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Wartezeit bzw. Wartestunden zusätzlich zum vereinbarten Preis vergüten. Die Stunden werden auf der Grundlage der Lohnkosten für das Personal und der Kosten für die Anmietung/Nutzung der Arbeitsmittel aufgeschlüsselt berechnet.

7.7. Bei der Festlegung/Handhabung der Preise und der vereinbarten Preise ist der Auftragnehmer davon ausgegangen, dass der Standort, an dem die vereinbarten Arbeiten auszuführen sind, leicht zugänglich und befahrbar ist und dass der Standort für die Ausführung der vereinbarten Arbeiten geeignet ist. Erweist sich während der Ausführung oder vor der Vertragserfüllung, dass die Zugänglichkeit und/oder Befahrbarkeit und/oder der Standort für die Ausführung nicht oder nur teilweise geeignet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise mit allen dadurch entstehenden Mehrkosten zu erhöhen.

7.8. In Kapitel 2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen können besondere Preisklauseln enthalten sein.

Artikel 8. Zahlung und Zahlungsverzug

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gesendete(n) Rechnung(en) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne dass ein Recht auf Aufschub, Rabatt oder Verrechnung besteht.

8.2. Bei nicht vollständiger Zahlung innerhalb der vorgenannten Frist ist der Auftraggeber von Rechts wegen, d. h. ohne dass es einer (schriftlichen) Inverzugsetzung bedarf, in Verzug und schuldet der Auftraggeber bis zum Tag der vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat, einschließlich jedes Teils eines Monats, auf den überfälligen Hauptbetrag.

8.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, seine Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, bezüglich derer der Auftraggeber in Verzug ist, auszusetzen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung aller anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträge bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auszusetzen. Das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz, Zinsen und/oder andere Kosten bleibt davon unberührt.

8.4. Es steht dem Auftraggeber nicht zu, die Zahlung wegen einer angeblich mangelhaften oder unvollständigen Erfüllung unserer Leistungspflicht zu verweigern oder auszusetzen, wenn der Auftragnehmer die Nichterfüllung seinerseits nicht schriftlich anerkannt hat.

8.5. Bei mehreren Auftraggebern haftet jeder Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises, der Zinsen und Kosten, wobei die Zahlung eines Auftraggebers die Befreiung des anderen zur Folge hat.

8.6. Alle Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber – aus welchem Grund auch immer – werden in den in Artikel 14 von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen sofort und ohne vorherige Ankündigung oder Inverzugsetzung in voller Höhe fällig.

8.7. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers steht es dem Auftragnehmer frei, ohne weitere Mahnung oder Inverzugsetzung Inkassomaßnahmen oder rechtliche Schritte einzuleiten. Sämtliche mit diesen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, darunter außergerichtliche Kosten, einschließlich der angemessenen Kosten für den Rechtsbeistand (Anwalts- oder Gerichtskosten), gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 9. Beschwerden

9.1. Beschwerden über Mängel an den vom Auftragnehmer gelieferten Sachen / erbrachten Leistungen müssen dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt und vom Auftraggeber oder seinem Vertreter innerhalb von 8 Tagen nach der tatsächlichen Lieferung / Ablieferung schriftlich und per Einschreiben an den Auftragnehmer übermittelt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Reparatur oder Entschädigung. Sollten für die gelieferte Sache / erbrachten Leistungen Gewährleistungsbestimmungen Dritter gelten, so finden diese Gewährleistungsbestimmungen auf den Vertrag zwischen den Parteien entsprechende Anwendung. Erklärt der Auftragnehmer die Beschwerde(n) für begründet, so ist er nur verpflichtet, den Mangel zu beheben oder nach seiner Wahl eine gleichwertige Sache zu liefern, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Recht auf weiteren Schadenersatz erwächst.

Artikel 10. Sicherheit, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

10.1. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, bevor er mit der Ausführung des ihm erteilten Auftrags beginnt oder wenn er zur (vollständigen) Lieferung übergeht, sowie in jeder Phase der Arbeiten danach, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist eine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung aller seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer leistet. Der Auftragnehmer darf Sicherheiten verlangen, unter anderem in Form der Hinterlegung eines Geldbetrags, der Stellung einer Bankbürgschaft, eines (stillen) Pfandrechts, einer Hypothek oder der Abtretung von Forderungen. Die inhaltliche Beurteilung und Anerkennung der Sicherheit ist dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Stellung von Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern des Auftragnehmers verpflichtet.

10.2. Weigert sich der Auftraggeber, eine Sicherheitsleistung zu erbringen, kann der Auftragnehmer die Erfüllung des Vertrags und aller anderen Verträge bis zur Leistung der Sicherheit aussetzen. Wird die Sicherheit nicht bis zu dem vom Auftragnehmer angegebenen Termin geleistet, werden

alle zwischen den Parteien bestehenden Verträge aufgelöst, ohne dass der Auftragnehmer zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

10.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Sachen, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die sich aus welchem Grund auch immer in seinem Besitz befinden, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurückzubehalten, bis alle Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig erfüllt worden sind. Alle Sachen, Dokumente und Gelder, die der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, erworben hat und/oder erwerben wird, dienen als Sicherheitsleistung (possessorisches Pfand) für alle Forderungen, aus welchem Grund auch immer, die der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hat und/oder erwerben wird. Ferner steht dem Auftragnehmer das vorgenannte Pfand- und Zurückbehaltungsrecht für alles zu, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem/den vom Auftragnehmer geschlossenen Vertrag/Verträgen und/oder ausgeführten Arbeiten noch schuldet.

Artikel 11. Versicherung

11.1. Der Auftragnehmer kommt seiner gesetzlichen Versicherungspflicht nach dem Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (KH) nach. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) abgeschlossen. Jegliche Haftung für Ereignisse, die über die Deckung dieser Versicherungen hinausgehen, wird vom Auftragnehmer ausgeschlossen.

11.2. Versicherungen jeglicher Art erfolgen nur auf Kosten und Risiko des Auftraggebers und nur nach schriftlicher Beauftragung und schriftlicher Annahme derselben. Der Versicherungsauftrag muss die zu versichernden Risiken genau bezeichnen, andernfalls gilt der Auftrag als nicht erteilt oder nicht angenommen. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, einen Versicherungsauftrag aus wichtigen Gründen abzulehnen. Die Annahme oder Ablehnung des angebotenen Risikos obliegt dem Versicherer oder Underwriter. Der Auftragnehmer übt darüber keine Kontrolle aus.

11.3. Wenn der Auftraggeber eine Versicherung für alle Risiken des Bauwesens (CAR), des Transports und/oder der (De-)Montage abschließt, um die sich aus den übertragenen Arbeiten ergebenden Risiken zu versichern, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer und den/die Nachunternehmer, der/die die Arbeiten ausführt/ausführen, als Mitversicherte aufzunehmen. Diese Versicherung darf keine Rückgriffsklausel im Rechtsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber enthalten.

Artikel 12. Haftung Auftragnehmer B.V.

12.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an den ihm anvertrauten Gütern nur insoweit, als diese Schäden ihm nach der Verkehrsanschauung zuzurechnen sind, und nur vom Zeitpunkt des Empfangs durch den Auftragnehmer bis spätestens zum Zeitpunkt der Ablieferung an den Auftraggeber oder die von ihm dazu bestimmte Person, und zwar höchstens bis zur Höhe der Haftungsgrenze seines Versicherers, wie nachstehend aufgeführt.

12.2. Der vom Auftragnehmer zu ersetzende Schaden richtet sich nach der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Haftungsregelung. Die Schadenersatzleistung übersteigt in keinem Fall den vom Auftraggeber nachzuweisenden Versicherungswert der Sachen und reicht maximal bis zur Haftungsgrenze seines Versicherers. Falls sich der Rechnungsbetrag nicht ermitteln lässt, tritt an seine Stelle der vom Auftraggeber nachzuweisende Marktwert (Verkehrswert) der Ware zum Zeitpunkt und am Ort der Abnahme der Ware durch den Auftragnehmer.

12.3. Für andere als die in Artikel 12.1 genannten Schäden (einschließlich immateriellem Schaden, Gewinnausfall, Betriebsschaden, Folgeschaden und sonstigem Vermögensschaden) ist der Auftragnehmer in keinem Fall haftbar, gleichgültig, wie diese Schäden entstanden sind, einschließlich Schäden, die durch falsche Beratung seitens des Auftragnehmers verursacht wurden,

und Schäden, die durch Verspätung entstanden sind, es sei denn, es liegt eine vom Auftraggeber nachzuweisende vorsätzliche Handlung oder Unterlassung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers vor.

12.4. Dem Auftragnehmer steht es frei, sich bei der Erfüllung des Vertrages Dritter (Unterauftragnehmer/Hilfskräfte) zu bedienen. Soweit diese Dritten im Rahmen des Vertrages Arbeiten verrichten, haftet der Auftragnehmer für diese Dritten in gleicher Weise wie für seine eigenen Arbeitnehmer, jedoch mit den gleichen Einschränkungen, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind.

12.5. Der Auftragnehmer ist weder für Schäden haftbar, die von Dritten im Sinne von Artikel 12.4 verursacht werden, wenn diese Dritten Arbeiten bzw. Tätigkeiten außerhalb des Vertragsumfangs ausführen, noch für Schäden, die durch Vorsatz oder entsprechende grobe Fahrlässigkeit von Untergebenen des Auftragnehmers oder von den vorgenannten Dritten und/oder ihren Untergebenen verursacht werden.

12.6. Für den Fall, dass die vorgenannten Unterstellten und Dritten (Hilfspersonen) von Dritten außervertraglich für die Arbeiten, mit denen sie vom Auftragnehmer beauftragt wurden, haftbar gemacht werden, wurde für sie festgelegt, dass sie sich auf alle Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung berufen können.

12.7. Jede Haftungsklage, aus welchem Grund auch immer, kann vom Auftraggeber oder einem Dritten nur innerhalb der Grenzen des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags erhoben werden. Wird der Auftragnehmer diesbezüglich von Dritten außerhalb des Vertrages gerichtlich in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern für alle finanziellen Folgen zu entschädigen.

12.8. Sofern der Auftragnehmer aufgrund des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages und der dazu gehörenden Besonderen Bedingungen Dritter für Schäden des Auftraggebers haftbar ist, ist die Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- a. Der Betrag, der im Rahmen des vom Auftragnehmer abgeschlossenen (Haftpflicht-)Versicherungsvertrags für das Schadensereignis Deckung bietet, mit einem Höchstbetrag gemäß Artikel 12.2;
- b. Inländischer Transport: Entschädigung pro Kilogramm Gewichtsverlust gemäß den geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen;
- c. Grenzüberschreitender Transport: Entschädigung pro Kilogramm Verlustgewicht gemäß den geltenden CMR-Bedingungen;
- d. Hebearbeiten in Verbindung mit Transport: Inland: Entschädigung pro Kilogramm Verlustgewicht gemäß den geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen;
- e. Ausland: Entschädigung pro Kilogramm Gewichtsverlust gemäß den geltenden CMR-Bedingungen;
- f. Hebearbeiten ohne Transport: Entschädigung pro Ereignis bis zum maximalen Vertragspreis, gemäß den VVT-Bedingungen;
- g. Industrielle Verlagerung, Gesamtprojekt mit Transport und/oder internem Transport: Inland: Entschädigung pro Kilogramm Gewichtsverlust nach ABB; Ausland: Entschädigung pro Kilogramm Gewichtsverlust nach CMR-Bedingungen;

h. Reine Montagetaken, bei denen etwaige Transport- und/oder Hebetaken von untergeordneter Bedeutung sind: Ein Betrag in H6he des doppelten Betrags des Kostenvoranschlags (pro Ereignis oder Ereignisreihe mit derselben Schadensursache);

i. Lagerung: Haftung gem6a3 den niederl6ndischen Lagerbedingungen, die von der Fenex hinterlegt wurden;

j. Spedition/Zoll: Haftung gem6a3 den niederl6ndischen Speditionsbedingungen, die von der Fenex hinterlegt wurden;

k. Sondertransport: die Haftung gem6a3 den Allgemeinen Bedingungen f6r Sondertransporte (AVET), die von der Fenex hinterlegt wurden;

l. Beratungst6tigkeit: Der Auftragnehmer ist nicht f6r Sch6den haftbar, die sich aus der Beratungst6tigkeit ergeben, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrl6ssigkeit vor. In einem solchen Fall ist die Haftung des Auftragnehmers auf maximal die Haftungsgrenze seines Versicherers beschr6nkt.

12.9. Der Auftragnehmer ist niemals f6r Sch6den und Kosten, wie auch immer diese genannt werden und entstanden sind, haftbar, es sei denn, sie sind auf Vorsatz oder grobe Fahrl6ssigkeit zur6ckzuf6hren:

a. Wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter die Arbeitsmittel des Auftragnehmers entgeltlich oder unentgeltlich nutzt;

b. Wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter den Auftragnehmer um die Ausf6hrung bestimmter Arbeiten gebeten hat, unabh6ngig davon, ob diese Arbeiten entgeltlich oder unentgeltlich sind, und der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang gem6a3 den Anweisungen des Auftraggebers und/oder dieses Dritten oder in dessen Namen gehandelt hat;

c. Wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter, ob entgeltlich oder unentgeltlich, Sachen auf einem Gel6nde des Auftragnehmers abstellt, es sei denn, es handelt sich um ein vereinbartes Abstellen im Rahmen der vom Auftragnehmer zu verrichtenden Arbeiten;

d. Wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter einen beladenen Lastwagen oder ein abgeschlepptes Fahrzeug vor6bergehend auf einer der Grundst6cke abstellt, gleichg6ltig ob entgeltlich oder unentgeltlich, ohne dem Auftragnehmer einen Auftrag zum Be- und Entladen erteilt zu haben und ohne die Lieferung ausdr6cklich entgegenzunehmen;

e. Wenn der Auftraggeber (einen) Container/ K6bel mit Inhalt zum Transport anbietet und dieser/diese Container vom Auftragnehmer nicht beladen wird/werden und/oder der Container/K6bel einen Mangel aufweist, ist der Auftragnehmer nicht f6r Sch6den haftbar, die sich aus der Art der Beladung ergeben;

f. Wenn der Kunde Waren zum Transport anbietet, die so verladen und/oder palettiert und/oder in einem Container verpackt sind, dass es nicht m6glich ist, sie auf Bruch und/oder ihren Inhalt zu kontrollieren;

g. Wenn bei der Verladung durch den Auftragnehmer keine Kontrolle m6glich ist und/oder die Kontrolle den Transport erheblich verz6gern w6rde, dies alles nach dem Ermessen des Auftragnehmers, ist der Auftragnehmer nicht an die vom Auftraggeber angegebene und/oder im Frachtbrief erw6hnte Positionsnummer und/oder den Zustand der Ladung und/oder des Inhalts gebunden. Jegliche Haftung gem6a3 Artikel 6:76 des B6rgerlichen Gesetzbuchs ist ebenfalls ausgeschlossen.

Artikel 13. Haftung und Schadloshaltung Auftraggeber

13.1. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für Schäden, die sich aus den dem Auftragnehmer anvertrauten Gütern und deren Beschaffenheit sowie aus deren Verpackung ergeben. Ferner haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für unrichtige bzw. ungenaue Anweisungen, unrichtige bzw. ungenaue Maße, Gewichte und technische Daten oder für die nicht (rechtzeitige) Bereitstellung der Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Adresse mitzuteilen, unter der der Auftraggeber wohnt oder über einen Mittelsmann kontaktiert werden kann.

13.2. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer generell für alle Schäden haftbar, die durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und/oder von ihm beauftragter Dritter im Allgemeinen verursacht werden.

13.3. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer bzw. stellt ihn von allen Ansprüchen oder Forderungen Dritter frei, die sich auf Zolldokumente, einschließlich Einfuhr- und Versanddokumente, stützen, ungeachtet des Titels, unter dem dies geschieht.

13.4. Der Auftraggeber darf zu keiner Zeit mehr als das gesetzliche Höchstgewicht des betreffenden Fahrzeugs laden (oder laden lassen). Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer in diesem Zusammenhang für die Folgen bzw. Schäden aus der Überlastung schadlos, wenn diese durch oder aufgrund des Handelns des Auftraggebers verursacht wurde.

13.5. Der Auftraggeber ist unter Androhung der Verwirkung jeglichen Anspruchs auf Schadenersatz verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Ankunft der vom Auftragnehmer verpackten, transportierten und/oder gelieferten Güter am Bestimmungsort schriftlich und per Einschreiben alle Schäden zu melden, die die Güter im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer erlitten haben könnten, und die betreffenden Güter und etwaiges Verpackungsmaterial zur Übergabe und/oder Inspektion an/von den Auftragnehmer aufzubewahren.

Artikel 14. Vertragsauflösung

14.1. Der Auftragnehmer darf den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen bzw. auflösen, unbeschadet seines Rechts auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen, wenn sich herausstellt, dass:

- a. der Auftraggeber eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder erfüllen wird;
- b. der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen sich daraus ergebenden Verträgen vorwerfbar nicht erfüllt;
- c. der Auftraggeber aus irgendeinem Grund seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einstellt;
- d. der Auftraggeber eine (vorläufige) Aussetzung der Zahlungen beantragt, für insolvent erklärt oder liquidiert oder aufgelöst wird;
- e. der Auftraggeber die freie Verfügung über sein Vermögen verliert;
- f. ein wesentlicher Teil des Vermögens des Auftraggebers gepfändet wird;
- g. der Auftraggeber einen wesentlichen Teil seines Betriebsvermögens auf Dritte überträgt;
- h. der Auftraggeber unter Vormundschaft gestellt wird (wenn es sich um eine natürliche Person handelt);
- i. der Auftraggeber stirbt (wenn es sich um eine natürliche Person handelt).

14.2. Wenn sich die Arbeiten infolge von höherer Gewalt oder von Umständen, die auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gehen, unverhältnismäßig verzögern, oder wenn dem Vertragspartner die (unveränderte) Erfüllung des Vertrags infolge unvorhergesehener Umstände billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag einseitig und ohne gerichtliche Intervention schriftlich zu kündigen bzw. aufzulösen.

Artikel 15. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

15.1. Auf alle Verträge oder weitere Verträge, für die diese Bedingungen ganz oder teilweise gelten, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

15.2. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich das Gericht im Bezirk des Sitzes des Auftragnehmers zuständig.

Kapitel 2: Sonderbestimmungen

I. Beförderung

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Kapitel 1, Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Beförderungsvertrag: Vertrag über die Beförderung von Gütern, sowohl im nationalen Straßenverkehr als auch im grenzüberschreitenden Straßenverkehr, sowohl einfach als auch kombiniert, mit dem sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Güter mit einem Fahrzeug ausschließlich auf der Straße zu befördern.

Sondertransport: die Beförderung von Gütern, die aufgrund der Überschreitung der normalen gesetzlich zulässigen Abmessungen und/oder Gewichte mit einer Ausnahmegenehmigung erfolgen muss oder für die eine Transportbegleitung vorgeschrieben ist.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1. Neben den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Beförderungsverträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber je nach Art der Beförderung auch die folgenden besonderen Beförderungsbedingungen Anwendung:

a. Nationaler Straßentransport: Titel 13 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ergänzt durch die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, letzte Fassung;

b. Grenzüberschreitender Straßentransport: die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens;

c. Sondertransport: Titel 13 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Sondertransporte (AVET) zusätzlich zu den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens im Falle des grenzüberschreitenden Straßentransports und der Allgemeinen Transportbedingungen, letzte Fassung, im Falle des nationalen Straßentransports.

2.2. Der Auftragnehmer hat alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie gegebene Änderungen von Behörden oder Amtsträgern einzuhalten. Eventuell daraus resultierende Mehrkosten, gleich welcher Art und welchen Namens, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass wenn der Transport im Rahmen der Transporttätigkeiten das Be- und Entladen von Transportmitteln sowie das Umladen der Ladung bzw. des Ladeguts auf Lagerplätze am selben Standort bzw. das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes oder das Umladen auf andere Weise umfasst, und zwar im

weitesten Sinne, einschließlich der damit verbundenen Montagearbeiten, die Haftung des Auftragnehmers für diese Tätigkeiten der Haftung seines Frachtführers entspricht, und zwar wie folgt:

- a. Nationaler Straßentransport: Titel 13 von Buch 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ergänzt durch die Allgemeinen Beförderungsbedingungen, letzte Fassung;
- b. Grenzüberschreitender Straßentransport: die Bestimmungen des CMR-Übereinkommens;

2.4. Wenn das Be- und Entladen von Transportmitteln, das Umladen der Ladung bzw. der Fracht auf Lagerplätze am selben Standort bzw. das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes oder das Umladen in sonstiger Weise, alles im weitesten Sinne, einschließlich der damit verbundenen Montagearbeiten, nicht zum Transport gehören, ist der Auftragnehmer nicht haftbar. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer dann von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei.

2.5 Für die Durchführung von Sondertransporten erforderliche Genehmigungen oder Ausnahmen werden vom Auftragnehmer auf Antrag des Auftraggebers beantragt. Die mit einem solchen Antrag bzw. einer solchen Genehmigung oder Befreiung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern im Beförderungsvertrag nichts anderes festgelegt ist. Wird eine für die Beförderung erforderliche Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung, ungeachtet der Gründe, nicht erteilt, findet die Beförderung nicht statt. Die dem Auftragnehmer bereits entstandenen Kosten werden in diesem Fall vom Auftraggeber erstattet. Der Auftragnehmer ist in keinster Weise für die nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung haftbar.

2.6. Zusammentreffen mit den Allgemeinen Bestimmungen

- a. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen haben die in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Vorrang.
- b. Soweit im Rahmen der Beförderung auch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers stattfinden (Zusammentreffen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Auftragnehmers), unterliegen auch diese anderen Tätigkeiten den in dem betreffenden Kapitel dieser Bedingungen genannten Sonderbestimmungen.

II. Industrieverlagerung und Montagearbeiten

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Umzugsvertrag: der Vertrag, mit dem sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Güter/Gegenstände im Rahmen einer Industrieverlagerung entweder ausschließlich in einem Gebäude oder teilweise in einem Gebäude und teilweise auf der Straße oder ausschließlich auf der Straße zu transportieren.

Industrieverlagerung: Die Verlagerung einer oder mehrerer Maschinen, Anlagen oder anderer industrieller Gegenstände von einem Standort zu einem anderen Standort (intern oder extern) im Rahmen eines Gesamtprojekts, das (im Allgemeinen) sowohl einen internen Transport, einen vertikalen Transport (Heben) als auch einen horizontalen Transport (Transport auf der Straße oder auf andere Weise) sowie zusätzliche Arbeiten wie Montage- oder Demontagearbeiten, Be- und Entladen, die Anmietung von Rammschildern usw. umfasst, die alle ein Zusammenwirken im Sinne der folgenden Artikel 3 bzw. Artikel 1, Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern.

Montagearbeiten: Die Montage oder Demontage bzw. das (elektrotechnische) An- oder Abkoppeln von Maschinen der vom Auftraggeber bezeichneten Industriegüter, einschließlich der Verlagerung

dieser Güter auf/von Fundamenten, z. B. durch Verrollen, Montage und Demontage bzw. Aufbocken, sei es vor oder nach einem Transport, sowie die Vorbereitung dieser Güter für den Versand am Abgangsort bzw. die Demontage am Bestimmungsort, und zwar im weitesten Sinne des Wortes.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1. Auf Industrieverlagerungen finden neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensverlagerungen (kurz AVB), hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Landgerichte Amsterdam und Rotterdam im Jahr 2020, bzw. zumindest die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber gültige Fassung dieser Bedingungen Anwendung. Darüber hinaus gelten die in Artikel 1 (Beförderung), Artikel 3 (Vertikale Beförderung) und allen anderen in Frage kommenden Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen und Sonderbestimmungen Dritter.

2.2. Für Montagearbeiten gelten die Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter sind die in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter maßgebend.

Artikel 3. Zusammentreffen

Soweit im Rahmen von Industrieverlagerungen und Montagen auch andere Arbeiten des Auftragnehmers stattfinden (Zusammentreffen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Auftragnehmers), gelten für diese anderen Arbeiten ebenfalls die in dem betreffenden Kapitel dieser Bedingungen genannten Sonderbestimmungen Dritter.

III. Vertikale Beförderung

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Vertikale Beförderung: Der Vertrag, durch den sich der Auftragnehmer, sei es im Rahmen eines Beförderungs- oder eines anderen Vertrages, gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, Hebearbeiten mit Hilfe von Mobilkränen und anderen Hebezeugen auszuführen, und zwar im weitesten Sinne des Wortes, sowie die Bereitstellung solcher Kräne und Hebezeuge, entweder bemannt oder ohne Fahrer/Bediener (unbemannt).

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1. Für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bezüglich vertikaler Beförderungen finden neben den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Sonderbestimmungen Dritter in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung, d.h. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbands für vertikale Beförderungen, nachstehend „Allgemeine VVT-Bedingungen“ genannt, die bei der Geschäftsstelle der Landgerichte von Amsterdam und Rotterdam hinterlegt sind, in der jeweils neuesten Fassung.

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter sind die in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter maßgebend.

Artikel 3. Zusammentreffen

Soweit neben der vertikalen Beförderung durch den Auftragnehmer noch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers stattfinden (Zusammentreffen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers), gelten für diese anderen Tätigkeiten ebenfalls die im entsprechenden Kapitel der vorliegenden Geschäftsbedingungen genannten Sonderbestimmungen Dritter.

IV. Lagerung und Verwahrung

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Lagerung: Der Vertrag, mit dem sich der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Lagerung bestimmten Güter für einen vereinbarten Zeitraum an dem vom Auftragnehmer bestimmten Ort oder dem mit dem Auftragnehmer vereinbarten Ort in Verwahrung zu nehmen und aufzubewahren, und zwar auf einem zu diesem Zweck vereinbarten Lagerplatz oder auf einem (nicht) befestigten Außengelände. Nicht unter den Begriff „Lagerung“ fallen die vom Auftragnehmer durchzuführenden Ein- und Auslagerungen sowie die mit der Lagerung verbundenen Veränderungen an der Ware.

Lager: ein sauberer und trockener Raum, der zur Lagerung von Gütern geeignet ist, wie z. B. Umzugsgut, Maschinen, Geschäftsinventar usw., aber nicht ausschließlich.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen

2.1. Neben den Allgemeinen Bestimmungen in Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lagerung auch die von der FENEX, Niederländischer Verband für Spedition und Logistik, bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegten niederländischen Lagerbedingungen in der jeweils neuesten Fassung mit Ausnahme von Artikel 4 (Schiedsgerichtsbarkeit), jedenfalls in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Auftraggeber gültigen Fassung dieser Bedingungen.

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter sind die in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter maßgebend.

Artikel 3. Zusammentreffen

Sofern im Rahmen der Verwahrung und/oder Lagerung auch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers (Zusammentreffen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers) stattfinden, unterliegen auch diese anderen Tätigkeiten den in dem entsprechenden Kapitel dieser Bedingungen genannten Sonderbestimmungen Dritter.

V. Speditions-, Zoll- und Beratungstätigkeiten

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Spedition: der Vertrag über die Beförderung von Gütern, mit dem sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, einen oder mehrere Beförderungsverträge mit Dritten über die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Güter abzuschließen. Da der Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als Güterkraftverkehrsunternehmer nur über Fahrzeuge für den Straßentransport verfügt, ist auch dann von einem Speditionsvertrag die Rede, wenn der Vertrag die vollständige oder teilweise Beförderung zur See, auf dem Schienenweg, auf Binnengewässern oder in der Luft vorsieht.

Beratungstätigkeiten: Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers über Art, Dauer und Durchführung von Verlagerungsprojekten berät. Die

Beratungstätigkeiten schließen zumindest die Erstellung von Plänen, Aktionsplänen und Sicherheitsplänen ein.

Zoll: die Abwicklung der Zollformalitäten durch den Auftragnehmer auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen

2.1. Neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für Speditions-, Beratungs- und Zolltätigkeiten gelten, finden auch die niederländischen Speditionsbedingungen Anwendung, die von der FENEX, der niederländischen Organisation für Spedition und Logistik, bei der Geschäftsstelle der Landgerichte Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam hinterlegt wurden und die am 1. Juli 2004 mit Ausnahme von Artikel 23 in Kraft getreten sind, und zwar in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden gültigen Fassung.

2.2. Im Falle von Beratungstätigkeiten wird immer von Daten ausgegangen, die vom Auftraggeber oder von Dritten, die vom Auftraggeber in ein solches Projekt einbezogen werden, zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit dieser Daten. Der Auftraggeber garantiert die Qualität der für die Durchführung der Projekte zu verwendenden Arbeitsmittel und Ausrüstungen. Im Rahmen von Beratungstätigkeiten ist der Auftragnehmer für daraus entstehende Schäden jeglicher Art nicht haftbar, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits nach. In diesem Fall ist unsere Haftung auf maximal den Betrag des Kostenvoranschlags für die betreffende Beratungstätigkeit beschränkt.

2.3. Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Aufzeichnungen sowie der erteilten Auskünfte zu prüfen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer jederzeit von Forderungen frei, die dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber von den Behörden in Bezug auf Zölle, Steuern, Verbrauchssteuern usw. auf Waren auferlegt werden, für die der Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers die Zollformalitäten erledigt, es sei denn, der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach.

2.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Kapitel erwähnten Sonderbestimmungen Dritter haben die in diesem Kapitel erwähnten Sonderbestimmungen Dritter Vorrang.

Artikel 3. Zusammentreffen

Sofern im Rahmen von Speditions-, Beratungs- und Zolltätigkeiten auch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers stattfinden (Zusammentreffen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Auftragnehmers), unterliegen auch diese anderen Tätigkeiten den in dem entsprechenden Kapitel dieser Geschäftsbedingungen genannten Sonderbestimmungen Dritter.

VI. Logistiekdienstleistungen

Artikel 1. Weitere Begriffsbestimmungen

Logistiekdienstleistungen: alle Tätigkeiten, einschließlich Entladung, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Beladung, Lagerverwaltung, Montage, Auftragsbearbeitung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Rechnungsstellung, Informationsaustausch und -verwaltung sowie Transport, Organisation des Transports und Abgabe von Zollerklärungen im Zusammenhang mit Waren.

Artikel 2. Anwendbare Bestimmungen und Haftungsbeschränkungen

2.1. Neben den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf die Logistikdienstleistungen auch die Logistischen Dienstleistungsbedingungen (LSV) Anwendung, die von FENEX (Niederländischer Verband für Spedition und Logistik) und TLN (Transport en Logistiek Nederland) bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam hinterlegt wurden, und zwar in der jeweils neuesten Fassung,

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter sind die in diesem Kapitel genannten Sonderbestimmungen Dritter maßgebend.

Artikel 3. Zusammentreffen

Sofern im Rahmen der Verwahrung und/oder Lagerung auch andere Tätigkeiten des Auftragnehmers (Zusammentreffen im Sinne von Artikel 1 der Allgemeinen Bestimmungen des Auftragnehmers) stattfinden, unterliegen auch diese anderen Tätigkeiten den in dem betreffenden Kapitel dieser Geschäftsbedingungen genannten Sonderbestimmungen Dritter.